Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Was sollten Sie umsatzsteuerlich beachten, wenn Sie kostenpflichtig Gutscheine an Kunden ausgeben?

Ermitteln Sie den richtigen Zeitpunkt für Ihre steuerlichen Pflichten!

Steht der Ort der Leistung bereits zum Zeitpunkt der Gutscheinausgabe fest?

Es reicht zu wissen, in welchem EU-Staat der Gutschein am Ende eingelöst werden wird.

Ja → **Nein** →

Sind der leistende Unternehmer, die Art der Leistung und der Steuersatz bei der Gutscheinausgabe bekannt?

Diese gelten dann als bekannt, wenn der Gutschein nur gegen Waren bzw. Dienstleistungen (zumindest die Warengattung bzw. die Art der Dienstleistung sollte genannt sein) zu einem einheitlichen Steuersatz eingelöst werden kann. Bei einem Gutschein von einer Tankstelle stellt sich z.B. die Frage, ob der Inhaber diesen nur gegen Benzin zu 19 % USt einlösen oder ob er auch Zeitschriften zu 7 % USt damit bezahlen kann. Keine Gutscheine sind Coupons u.Ä., die nur zu einem Preisnachlass oder einer Erstattung berechtigen.

Ja →

Es handelt sich um einen Einzweckgutschein.

Was Sie bei der Ausgabe tun müssen

Sie müssen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Der Gutschein sollte als Einzweckgutschein gekennzeichnet sein. Auch wenn der Gutschein mehrere genau bezeichnete Einzelleistungen enthält, gilt er als Einzweckgutschein.

Was Sie bei der Einlösung tun müssen

Umsatzsteuer: Sie müssen nichts weiter tun, da die Besteuerung bereits bei der Ausgabe erfolgt ist. Bei der Einlösung muss umsatzsteuerlich nichts veranlasst werden.

Nichteinlösung und Rückerstattung

Wenn der Gutschein nicht eingelöst wird, bleibt es trotzdem bei der Umsatzsteuerbelastung. Wird der Gutschein zurückerstattet, müssen Sie die gezahlte Umsatzsteuer in der relevanten Umsatzsteuer-Voranmeldung oder -erklärung berichtigen und bekommen sie erstattet.

Nein / **Nein** →

Es handelt sich um einen Mehrzweckgutschein.

Was Sie bei der Ausgabe tun müssen

Der Gutschein entspricht einem Zahlungsmittel.

Umsatzsteuer: Sie müssen nichts tun. Der Gutschein sollte als Mehrzweckgutschein gekennzeichnet sein.

Was Sie bei der Einlösung tun müssen

Es liegt nun ein steuerpflichtiger Umsatz vor.

Sie müssen die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Nichteinlösung und Rückerstattung

Löst der Inhaber den Gutschein nicht ein, erfolgt keine Umsatzbesteuerung. Auch eine Rückerstattung des Gutscheins ist umsatzsteuerlich irrelevant.

- Um den Überblick über die ausgestellten und eingelösten Gutscheine zu bewahren, empfiehlt sich die **Dokumentation in einem Gutscheinbuch**. Aufzuzeichnen sind z.B. Tag der Ausstellung und Höhe des Gutscheinbetrags.
- Die eingelösten Gutscheine unterliegen der **zehnjährigen Aufbewahrungspflicht**.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Gerne erläutern wir Ihnen genauer, wie Sie welchen Vorgang zu verbuchen haben, und besprechen auch die Sonderfälle mit Ihnen. Sprechen Sie uns an!

Alle Angaben nach bestem Wisser, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung. Rechtsstand: Februar 2021.